

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/5324 –**

Datenübermittlung an die Europäische Union im Kontext Migration und Asyl

Vorbemerkung der Fragesteller

Infolge der Verordnung (VO) Nummer 862/2007 vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz, zuletzt geändert bzw. ergänzt durch die VO 2020/851 vom 18. Juni 2020, übermitteln die EU-Mitgliedstaaten umfangreiche Daten an die EU-Kommission bzw. an die EU-Statistikbehörde Eurostat zu den Themen Asyl und Migration, Aufenthalt, Grenzkontrolle, Abschiebungen und Ausreise (vgl. auch die EU-Statistikverordnung, EG Nummer 223/2009).

Die von Eurostat aufgearbeiteten und veröffentlichten Zahlen entsprechen zum Teil nicht den im deutschen Kontext üblichen Darstellungen bzw. Werten. So weichen etwa die EU-Angaben zur Schutzquote von den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) veröffentlichten Zahlen ab, weil im EU-Kontext ein Großteil der formellen Entscheidungen des BAMF (etwa Dublin-Bescheide, Rücknahmen) nicht als Entscheidungen gezählt werden, die Zahl der Anerkennungen bleibt jedoch gleich – in der Folge ist die von der EU in Bezug auf Deutschland genannte Schutzquote höher als die vom BAMF bzw. der Bundesregierung verbreitete Zahl (vgl. Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 18/13551). Die Bundesregierung erklärte dessen ungeachtet, keine in diesem Sinne „bereinigte“ Gesamtschutzquote ausweisen zu wollen, auch keine Schutzquoten unter Berücksichtigung korrigierender Gerichtsentscheidungen (vgl. Antworten zu den Fragen 1c, 1d und 1e auf Bundestagsdrucksache 20/4019).

Angaben der EU-Kommission zur Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die zur Ausreise aufgefordert wurden (vgl. z. B. Mitteilung vom 27. April 2021, KOM(2021) 120), sind nach Auffassung der Fragestellenden irreführend und zu hinterfragen (vgl. z. B. Antwort zu Frage 36 auf Bundestagsdrucksache 19/32579 und zu Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 20/1048). Für das Jahr 2019 hatte die EU-Kommission beispielsweise behauptet (a. a. O., S. 1), dass nur etwa ein Drittel der in der EU zur Ausreise aufgeforderten Drittstaatsangehörigen tatsächlich in ein Drittland zurückkehrt sei. Im politischen Diskurs wird nach Wahrnehmung der Fragestellenden aus solchen Zahlen oftmals die Schlussfolgerung gezogen, dass es Defizite bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht gebe und/oder dass viele ausreisepflichtige Personen vorwerfbar nicht ausreisen würden.

Bei der statistischen Betrachtung der EU-Kommission wurde aber beispielsweise nicht berücksichtigt (vgl. hierzu und im Folgenden Antwort zu Frage 36 auf Bundestagsdrucksache 19/32579), ob Personen, gegen die eine Ausreiseaufforderung erging, sich weiterhin im Land aufhalten und/oder nicht abgeschoben werden dürfen, etwa weil krankheitsbedingte oder andere Abschiebungshindernisse vorliegen oder weil die Betroffenen wegen einer Ausbildung oder Beschäftigung gar nicht ausreisen müssen. Weiter wird in diesen Statistiken nicht erfasst, ob sich nach der Ausreiseaufforderung Umstände ergeben, die einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen oder zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen können, etwa aus familiären Gründen. Ob eine Ausreise oder Abschiebung in den Herkunftsstaat generell möglich bzw. zumutbar ist (z. B. wegen eines Kriegs oder Bürgerkriegs: Syrien, Afghanistan, Jemen usw.), wird in der EU-Statistik ebenfalls nicht berücksichtigt. Bei den Ausreisen wiederum gehen zwar Abschiebungen in die Berechnung mit ein, nicht aber freiwillige Ausreisen, soweit diese von den Mitgliedstaaten nicht erfasst wurden. Die EU-Statistiken zu Ausreiseaufforderungen bzw. zu Ausreisen bzw. Abschiebungen sind auch keine personenbezogenen Verlaufsstatistiken, d. h. die Angaben können eigentlich nicht direkt aufeinander bezogen werden: Die Behauptung, „von den“ im Jahr 2019 zur Ausreise Aufgeforderten sei nur ein Drittel zurückgekehrt, ist aus Sicht der Fragestellenden schon deshalb falsch, weil sich die Rückkehrzahlen des Jahres 2019 auf alle 2019 und in den Jahren zuvor zur Ausreise aufgeforderten Personen beziehen; Ausreisen im Jahr 2020 werden wiederum nicht berücksichtigt, selbst wenn z. B. eine Ausreise Anfang 2020 noch innerhalb oder kurz nach der Ende 2019 gesetzten Frist erfolgt sein sollte. Auch Ausreiseaufforderungen und Überstellungen im Rahmen des Dublin-Systems gehen in diese Statistiken mit ein, was nicht berücksichtigt, dass Überstellungen in wichtige Mitgliedstaaten aufgrund systemischer Mängel im dortigen Asylsystem und/oder wegen drohender Menschenrechtsverletzungen z. T. seit Jahren ganz oder teilweise ausgesetzt sind, ohne dass dies den Betroffenen anzulasten wäre. Trotz dieser zahlreichen Bedenken will die Bundesregierung nicht auf etwaige Änderungen, Ergänzungen oder Erläuterungen der EU-Statistiken hinwirken (vgl. Antwort zu Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 20/1048 und Antwort zu Frage 36k auf Bundestagsdrucksache 19/32579).

Auch der Europäische Rechnungshof weist in seinem Sonderbericht 17/2021 zur „Zusammenarbeit der EU mit Drittländern bei der Rückübernahme“ darauf hin, dass es Probleme und Schwierigkeiten mit dem von der EU-Kommission verwandten Schlüsselindikator „tatsächliche Rückkehrquote“ gebe (vgl. <https://op.europa.eu/webpub/eca/special-reports/readmission-cooperation-17-2021/de/#para108>, dort insbesondere Randnummern 108 ff.). Die Daten stünden nicht in Korrelation zueinander, sodass keine Aussage dazu möglich sei, wie viele der in einem bestimmten Jahr zur Ausreise aufgeforderten Personen die EU tatsächlich (und in welchem Jahr) verlassen haben (ebd., Anhang V).

1. Welche Daten genau übermittelt Deutschland bzw. das BAMF der EU-Kommission bzw. Eurostat zur statistischen Kategorie „zur Ausreise aufgeforderte Drittstaatenangehörige“ (vgl. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/migr_eiord/default/table?lang=de)?

Der EU-Kommission werden quartalsweise zu der Kategorie „zur Ausreise aufgeforderte Drittstaatenangehörige“ Daten derjenigen Personen, gegen die im Berichtszeitraum eine Ausweisungsmaßnahme oder eine Abschiebungsmaßnahme laut Ausländerzentralregister (AZR) ergangen ist, übermittelt.

- a) Welche Werte gehen hierbei ein, wie errechnet Eurostat nach Kenntnis der Bundesregierung die veröffentlichten Zahlen, und warum wurde nach ihrer Kenntnis für das Jahr 2021 (abgerufen am 4. Januar 2023) zu Deutschland noch keine Zahl veröffentlicht („keine Daten verfügbar“)?

Hierbei gehen quartalsweise die Werte ein, die die Anzahl von Personen beschreiben, gegen die im Quartal vollziehbare Abschiebungs- und/oder Ausweisungsentscheidungen ergangen sind und die zum Stichtag noch Gültigkeit besitzen. Nachmeldungen werden hierbei nicht gewertet. In welcher Art die EU-Kommission bzw. Eurostat die Zahlen nachbearbeitet, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Für das Jahr 2021 wurden die Werte zwischenzeitlich veröffentlicht (Stand: 8. Februar 2023).

- b) Wie lauten die entsprechenden von Deutschland übermittelten Werte für 2021 und 2022 und für die Jahre seit 2018 (bitte nach Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren, zudem Angaben zum Alter und Geschlecht der Betroffenen machen)?

Für den angefragten Zeitraum wurden durch Deutschland nur Quartalswerte übermittelt. Daher können keine übermittelten Jahreszahlen mitgeteilt werden. Auf welche Weise die veröffentlichten Daten zu Jahreswerten ermittelt wurden, kann seitens der Bundesregierung nicht vollends nachvollzogen werden – scheinbar wurden hierfür die Quartalswerte zusammengefasst.

Für das Jahr 2022 liegen noch nicht alle Quartalsdaten vor. Die Übermittlung der Daten für das vierte Quartal 2022 erfolgt voraussichtlich Ende Februar 2023 an Eurostat. Diese können dann, wie die vorherigen veröffentlichten Quartalswerte bei Eurostat unter folgenden Link eingesehen werden: https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/MIGR_EIORD1/default/table?lang=de&category=migr.migr_man.migr_eil.

Für die Jahre vor 2021 wurden durch Deutschland keine Angaben zu Alter und Geschlecht des Personenkreises übermittelt.

Die Daten zu den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten für die Jahre 2018 bis 2020 lauten:

Jahr 2020		Jahr 2019		Jahr 2018	
Staatsangehörigkeit	Anzahl	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Staatsangehörigkeit	Anzahl
Albanien	2.318	Nigeria	3.659	Nigeria	3.314
Nigeria	1.966	Irak	2.775	Irak	3.083
Ukraine	1.949	Afghanistan	2.746	Afghanistan	3.049
Irak	1.853	Albanien	2.709	Albanien	2.433
Afghanistan	1.813	Serbien	2.312	Georgien	2.283
Georgien	1.798	Georgien	1.901	Russland	2.138
Serbien	1.583	Ukraine	1.742	Serbien	1.982
Moldau	1.530	Russland	1.649	Iran	1.852

Jahr 2020		Jahr 2019		Jahr 2018	
Staatsangehörigkeit	Anzahl	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Staatsangehörigkeit	Anzahl
Russland	1.391	Iran	1.640	Gambia	1.752
Türkei	1.386	Algerien	1.462	Algerien	1.606
Syrien	1.187	Pakistan	1.375	Syrien	1.539
Algerien	1.118	Türkei	1.361	Pakistan	1.520
Marokko	1.078	Moldau	1.261	Marokko	1.467
Iran	930	Syrien	1.233	Türkei	1.458
Vietnam	884	Marokko	1.230	Somalia	1.381
Gesamt	36.315	Gesamt	47.530	Gesamt	52.932

Es ergeben sich Abweichungen zur Datenbank von Eurostat u. a. aufgrund einer Rundungsregel auf Null bzw. Fünf am Ende. Zudem können Abweichungen aufgrund der Addition der Quartalsdaten entstehen (z. B. durch Nachmeldungen, Korrekturen auf Jahressicht).

- c) Entsprechen diese übermittelten Zahlen den Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1a VO 862/2007 bzw. welche Unterschiede bestehen gegebenenfalls (bitte ausführen)?

Nach Ansicht der Bundesregierung entsprechen die übermittelten Zahlen den Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 862/2007.

Zu möglichen Unterschieden oder Abweichungen zu den von Eurostat veröffentlichten Daten wird auf die Antwort zu Frage 1b verwiesen.

2. Welche Daten genau übermittelt Deutschland bzw. das BAMF der EU-Kommission bzw. Eurostat zur Ermittlung der Zahl „nach Ausweisung zurückgekehrte Drittstaatenangehörige“ (vgl. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/MIGR_EIRTN__custom_3487023/default/table?lang=de)?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) übermittelt für Deutschland der EU-Kommission zu dieser Kategorie Daten zu Personen, die durch die Bundespolizei als durchgeführte Rückführung von Drittstaatenangehörigen (Ab- und Zurückschiebungen) in Drittstaaten erfasst wurden; zudem alle im Rahmen des Programms REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme) geförderten Ausreisen von Drittstaatenangehörigen in Drittstaaten.

- a) Welche Werte gehen hierbei ein, wie errechnet Eurostat nach Kenntnis der Bundesregierung die veröffentlichten Zahlen, warum wurde nach ihrer Kenntnis für das Jahr 2021 (abgerufen am 4. Januar 2023) zu Deutschland noch keine Zahl veröffentlicht („keine Daten verfügbar“)?

- b) Wie lauten die entsprechenden von Deutschland übermittelten Werte für 2021 und 2022 und für die Jahre seit 2018 (bitte nach Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren, zudem Angaben zum Alter und Geschlecht der Betroffenen sowie zur Art der Rückführung und zur erhaltenen Unterstützung machen)?

Die Fragen 2a und 2b werden gemeinsam beantwortet.

Für das Jahr 2021 sind mittlerweile Angaben unter den in der Antwort zu Frage 2 genannten Link veröffentlicht worden (Stand: 8. Februar 2023).

Für die Jahre vor 2021 wurden keine Angaben zu Alter und Geschlecht des mit REAG/GARP geförderten Personenkreises übermittelt. Daten zu Alter und Geschlecht liegen ab dem Jahr 2019 nur für die Teilmenge des Datenbestandes der Bundespolizei vor. Daten zur Art der Rückführung und zur erhaltenen Unterstützung liegen nicht vor.

Die Daten zu den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten für die Jahre 2018 bis 2020 lauten:

Jahr 2020		Jahr 2019		Jahr 2018	
Staatsangehörigkeit	Anzahl	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Staatsangehörigkeit	Anzahl
Georgien	1.443	Albanien	2.378	Albanien	3.720
Albanien	1.357	Georgien	2.244	Serbien	2.606
Moldau	1.068	Serbien	1.832	Nordmazedonien	2.286
Serbien	934	Irak	1.785	Georgien	2.143
Irak	710	Nordmazedonien	1.689	Irak	1.837
Nordmazedonien	629	Russland	1.444	Russland	1.796
Ukraine	613	Armenien	1.277	Kosovo	1.702
Russland	545	Moldau	1.144	Moldau	1.131
Pakistan	503	Ukraine	986	Armenien	1.044
Türkei	488	Pakistan	885	Ukraine	911
Armenien	392	Kosovo	863	Aserbajdschan	902
Kosovo	340	Algerien	788	Algerien	833
Afghanistan	340	Marokko	744	Marokko	775
Iran	251	Türkei	698	Pakistan	687
Aserbajdschan	218	Aserbajdschan	693	Afghanistan	686
Gesamt	12.260	Gesamt	25.142	Gesamt	29.054

Zu möglichen Unterschieden oder Abweichungen zu den von Eurostat veröffentlichten Daten wird auf die Antwort zu Frage 1b verwiesen.

An Eurostat wurden seit dem Jahr 2021 nur Quartalswerte übermittelt, welche Eurostat zusammengefasst hat. Daher können keine übermittelten Jahreszahlen

mitgeteilt werden. Für das Jahr 2022 liegen noch nicht alle vier Quartalszahlen vor. Die Daten für das letzte Quartal 2022 werden voraussichtlich Ende Februar 2023 an Eurostat übermittelt. Die drei bisher veröffentlichten Quartalszahlen für das Jahr 2022 können bei Eurostat unter dem folgenden Link eingesehen werden: https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/MIGR_EIRTN1/default/table?lang=de&category=migr.migr_man.migr_eil.

- c) Entsprechen diese übermittelten Zahlen den Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1b VO 862/2007 bzw. welche Unterschiede bestehen gegebenenfalls (bitte ausführen)?

Die übermittelten Zahlen entsprechen, nach Ansicht der Bundesregierung, den Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 862/2007.

- d) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass die zu dieser Statistik gewählte Formulierung „nach Ausweisung“ im bundesdeutschen Kontext irreführend ist, weil es mutmaßlich nicht um Ausweisungen im Rechtssinne, sondern um Ausreiseaufforderungen gehen dürfte, denn anders wären die hohen angegebenen Fallzahlen nicht zu erklären (bitte begründen)?

Übermittelt werden hier die von der Bundespolizei ermittelten Abschiebungszahlen. Die offizielle Formulierung der deutschen Übersetzung der Anforderungen lautet sprachlich „nach Ausweisung zurückgekehrte Drittstaatsangehörige“. Die Bundesregierung vermag angesichts der Fragestellung nicht ausschließen, dass die offizielle Übersetzung an dieser Stelle für einige Nutzer irreführend sein könnte. Es wird daher auch auf die ausführlichen Erläuterungen zu den Daten im „Erklärungstext“ auf der Webseite verwiesen (https://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/en/migr_eil_esms.htm). Der Zweck der von Eurostat veröffentlichten Daten ist, eine Vergleichbarkeit der Daten der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Die Bundesregierung ist nicht verantwortlich für Übersetzungen auf Webseiten der Europäischen Kommission.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung der Zahl der zur Ausreise aufgeforderten Personen im Vergleich zur Zahl der Ausreisen bzw. Abschiebungen zur Ausreise verpflichteter Personen in Bezug auf Deutschland, unter Berücksichtigung der in der Vorbemerkung der Fragestellenden vorgetragenen Bedenken hinsichtlich eines direkten Vergleichs beider Zahlengrößen (weil z. B. nicht alle Ausreisen erfasst werden und nicht alle zur Ausreise verpflichteten Personen tatsächlich ausreisen müssen oder sollen usw.), und welche Zahlen, Maßstäbe oder Einschätzungen zieht die Bundesregierung gegebenenfalls heran, um zu bewerten, in welchem Umfang zur Ausreise verpflichtete Personen, die tatsächlich ausreisen können und sollen, das Land verlassen (bitte ausführen)?

Wie sich aus den Antworten auf die vorstehenden Fragen ergibt, stammen die der EU-Kommission übermittelten statistischen Angaben aus verschiedenen Datenquellen. Die Zahl der tatsächlich abgeschobenen Personen wird durch die Bundespolizei manuell erfasst, die Ausreiseaufforderungen werden aus dem AZR ermittelt.

Ein direkter Vergleich dieser Zahlen ist daher aus Sicht der Bundesregierung nicht möglich. Darüber hinaus können Personen mehrere Ausreiseaufforderungen in verschiedenen Quartalen oder Jahren erhalten haben und dadurch im Verhältnis zu einer Ausreise pro Person mehrfach gezählt werden.

Darüber hinausgehende Zahlen, Maßstäbe oder Einschätzungen zieht die Bundesregierung nicht heran.

4. Welche Maßnahmen wurden unternommen und/oder sind noch erforderlich, um Daten zu Asylsuchenden, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen (Artikel 4 Absatz 1g VO 862/2007), an die EU-Kommission bzw. Eurostat übermitteln zu können, und wird dies im Jahr 2023 erfolgen, nachdem Deutschland eine entsprechende Frist zur Übermittlung der Daten eingeräumt wurde (vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/XT/PDF/?uri=CELEX:32021D0431&from=EN>)?

Welche Daten hierzu liegen gegebenenfalls bereits vor?

Die Bundesregierung schafft derzeit die notwendigen Voraussetzungen, um die erforderlichen Daten zu Asylsuchenden, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 zu erheben und diese in den von Eurostat vorgehenden Fristen kontinuierlich liefern zu können. Dazu fanden und finden weiterhin Abstimmungen zwischen den einzelnen Ressorts statt. Eine auf dieser Grundlage ermöglichte Zulieferung der erforderlichen Daten wird aufgrund möglicher Rechtssetzungs- und Umsetzungsbedarfe nicht mehr für das Jahr 2023 erwartet.

5. Hat Deutschland weitere Ausnahmen zur Datenübermittlung nach Artikel 11a Absatz 1 VO 2020/851 EU beantragt bzw. genehmigt bekommen, und wenn ja welche (bitte ausführen)?

Weitere Ausnahmen („derogations“) wurden von Deutschland nicht beantragt.

6. Welche Daten hat Deutschland bzw. das BAMF der EU-Kommission bzw. Eurostat übermittelt zu Asylsuchenden, die ein beschleunigtes Verfahren nach Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU durchlaufen haben (vgl. Artikel 4 Absatz 1e VO 862/2007; bitte nach Jahren und den zehn wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren), welche Verfahren gingen in diese Daten ein (bitte genaue Rechtsgrundlage nennen), und wie wird in der statistischen Erfassung und Übermittlung an die EU-Kommission damit umgegangen, dass viele der nach § 30a des Asylgesetzes als beschleunigte Verfahren begonnenen Verfahren als reguläre Verfahren fortgesetzt werden, weil die gesetzliche Wochenfrist nicht eingehalten werden kann (vgl. Antwort zu Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 19/30711; bitte ausführen)?

Mit der Einfügung des § 30a des Asylgesetzes (AsylG) hat der nationale Gesetzgeber von der in Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU (VerfRL) für die Mitgliedstaaten eingeräumten Option Gebrauch gemacht, das Prüfungsverfahren in bestimmten Konstellationen beschleunigt durchzuführen. Die beschleunigten Verfahren gemäß § 30a AsylG sind also auch Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 8 VerfRL.

Als beschleunigte Verfahren werden an die EU-Kommission bzw. Eurostat nur im beschleunigten Verfahren entschiedene Asylverfahren gemeldet, da erst dann letztendlich feststeht, ob es sich um ein beschleunigtes Verfahren handelte.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Beschleunigte Verfahren im Jahr 2021	
alle Herkunftsländer:	233
darunter:	
Nordmazedonien	87
Albanien	36
Serbien	34
Georgien	18
Ghana	18
Irak	9
Kosovo	6
Senegal	6
Bosnien und Herzegowina	4
Russische Föderation	4

Beschleunigte Verfahren im Jahr 2022	
alle Herkunftsländer:	467
darunter:	
Nordmazedonien	149
Serbien	104
Albanien	68
Bosnien und Herzegowina	52
Georgien	22
Kosovo	19
Moldau, Republik	17
Ghana	12
Senegal	8
Marokko	3

7. Welche Daten zu behördlichen, erstinstanzlichen oder endgültigen Asyl(gerichts)entscheidungen werden der EU-Kommission regelmäßig übermittelt (bitte genau bezeichnen und beispielhaft für die Jahre 2021 und 2022 nennen, nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Folgende Daten werden regelmäßig an Eurostat übermittelt:

- Erstinstanzliche Ablehnungen, erstinstanzliche Anerkennungen nach Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), erstinstanzlicher subsidiärer sowie humanitärer Schutz
- Endgültige Ablehnungen, endgültige Anerkennungen nach GFK, endgültiger subsidiärer sowie humanitärer Schutz.

Die Angaben hierzu können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Erstinstanzliche Ablehnungen im Jahr 2021	
alle Herkunftsländer:	72.894
darunter:	
Syrien	19.859
Irak	5.797
Moldau	4.150

Erstinstanzliche Ablehnungen im Jahr 2021	
Nigeria	3.896
Türkei	3.809
Georgien	2.965
Nordmazedonien	2.882
Afghanistan	2.627
Iran	2.585
Russische Föderation	2.164
Serbien	1.481
Pakistan	1.431
Albanien	1.402
Ungeklärt	1.299
Bosnien und Herzegowina	1.147

Erstinstanzliche Ablehnungen im Jahr 2022	
alle Herkunftsländer:	69.110
darunter:	
Irak	13.207
Türkei	6.211
Georgien	5.991
Moldau	4.591
Nordmazedonien	4.519
Syrien	2.872
Nigeria	2.563
Serbien	2.377
Iran	2.302
Albanien	2.166
Russische Föderation	1.440
Afghanistan	1.429
Somalia	1.376
Bosnien und Herzegowina	1.361
Ungeklärt	1.252

Erstinstanzlicher Flüchtlingsschutz im Jahr 2021	
alle Herkunftsländer:	32.065
darunter:	
Syrien	16.077
Irak	2.471
Türkei	2.458
Ungeklärt	2.189
Eritrea	2.065
Somalia	1.797
Afghanistan	1.575
Iran	1.031
Guinea	366
Nigeria	290
Äthiopien	264
Staatenlos	219
Russische Föderation	169

Erstinstanzlicher Flüchtlingsschutz im Jahr 2021	
Pakistan	163
Ägypten	94

Erstinstanzlicher Flüchtlingsschutz im Jahr 2022	
alle Herkunftsländer:	40.911
darunter:	
Syrien	15.327
Afghanistan	8.539
Türkei	2.966
Irak	2.916
Eritrea	2.601
Ungeklärt	2.420
Somalia	2.188
Iran	1.252
Guinea	400
Äthiopien	276
Russische Föderation	210
Staatenlos	204
Nigeria	194
Pakistan	180
Ägypten	115

Erstinstanzlicher Subsidiärer Schutz im Jahr 2021	
alle Herkunftsländer:	22.996
darunter:	
Syrien	20.206
Afghanistan	461
Irak	458
Eritrea	431
Ungeklärt	321
Somalia	228
Jemen	196
Libyen	127
Iran	105
Guinea	62
Russische Föderation	47
Nigeria	41
Türkei	35
Staatenlos	33
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	21

Erstinstanzlicher Subsidiärer Schutz im Jahr 2022	
alle Herkunftsländer:	57.532
darunter:	
Syrien	52.151
Afghanistan	1.903
Irak	797
Ungeklärt	563
Jemen	520

Erstinstanzlicher Subsidiärer Schutz im Jahr 2022	
Somalia	389
Eritrea	341
Iran	133
Türkei	84
Guinea	74
Russische Föderation	67
Libanon	50
Äthiopien	39
El Salvador	38
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	38

Erstinstanzlicher Humanitärer Schutz im Jahr 2021	
alle Herkunftsländer:	4.787
darunter:	
Afghanistan	2.272
Irak	631
Nigeria	264
Somalia	242
Syrien	238
Eritrea	174
Äthiopien	104
Venezuela	87
Guinea	84
Ungeklärt	62
Pakistan	50
Iran	46
Armenien	32
Russische Föderation	28
Gambia	27

Erstinstanzlicher Humanitärer Schutz im Jahr 2022	
alle Herkunftsländer:	30.020
darunter:	
Afghanistan	26.499
Irak	1.273
Somalia	513
Syrien	243
Venezuela	234
Nigeria	199
Äthiopien	135
Eritrea	105
Ungeklärt	79
Guinea	76
Pakistan	57
Iran	53
Jemen	45
Gambia	35
Libanon	32

Endgültige Ablehnungen im Jahr 2021	
alle Herkunftsländer:	51.748
darunter:	
Irak	6.366
Nigeria	6.004
Afghanistan	4.205
Iran	3.504
Russische Föderation	3.408
Türkei	3.179
Pakistan	2.471
Georgien	1.798
Armenien	1.541
Guinea	1.474
Gambia	1.340
Aserbaidschan	1.334
Somalia	1.252
Syrien	906
Kamerun	852

Endgültiger Flüchtlingsschutz im Jahr 2021	
alle Herkunftsländer:	8.112
darunter:	
Iran	1.996
Afghanistan	1.169
Syrien	1.153
Türkei	869
Irak	572
Pakistan	546
Ungeklärt	293
Russische Föderation	240
Somalia	230
Nigeria	119
Staatenlos	100
Eritrea	91
Ägypten	69
Guinea	68
Äthiopien	60

Endgültiger Subsidiärer Schutz im Jahr 2021	
alle Herkunftsländer:	7.462
darunter:	
Syrien	4.838
Irak	699
Afghanistan	520
Eritrea	419
Ungeklärt	177
Somalia	151
Russische Föderation	98
Jemen	73
Iran	70

Endgültiger Subsidiärer Schutz im Jahr 2021	
Staatenlos	60
Libyen	30
Sudan	30
Nigeria	28
Türkei	27
El Salvador	22

Endgültiger Humanitärer Schutz im Jahr 2021	
alle Herkunftsländer:	14.009
darunter:	
Afghanistan	7.695
Irak	1.615
Nigeria	740
Äthiopien	586
Somalia	416
Syrien	322
Ungeklärt	213
Sudan	208
Eritrea	190
Russische Föderation	178
Venezuela	173
Pakistan	146
Iran	140
Libanon	138
Guinea	114

Endgültige Entscheidungen für das Jahr 2022 liegen derzeit noch nicht vor.

8. Welche Statistiken oder Einschätzungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung dazu, wie viele der Asylanträge, die in der EU gestellt, gezählt und öffentlich statistisch dargestellt werden, auf mehrfachen Asylanträgen identischer Personen in mehreren EU-Mitgliedstaaten beruhen, d. h. Doppel- oder Mehrfachanträge darstellen, weil Asylsuchende oder anerkannte Flüchtlinge aus unterschiedlichen Gründen in andere Mitgliedstaaten weiterwandern und dort erneut einen Asylantrag stellen (bitte so genau wie möglich ausführen), und welche Einschätzungen kann die Bundesregierung dazu machen, zu welchem ungefähren Anteil die veröffentlichten Zahlen zu Asylanträgen in der EU von der Zahl der real um Schutz nachsuchenden Personen abweichen, etwa auch aufgrund der Erfahrungen von in Griechenland anerkannten Flüchtlingen, die in Deutschland erneut ein Schutzgesuch stellen, bzw. auf der Grundlage von Erkenntnissen zu Asylsuchenden, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben (bitte ausführen und zumindest die in diesem Zusammenhang relevanten vorliegenden Daten nennen)?

Das Problem von Doppel- oder Mehrfachzählungen, des sogenannten „double countings“ von Asylantragstellenden innerhalb der Europäischen Union (EU) ist zwar bekannt, allerdings liegen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hierzu keine validen Daten vor.

Einschätzungen zum Anteil der Mehrfachanträge innerhalb der EU auf der Basis der Zahl von Asylantragstellenden in Deutschland, denen bereits ein Schutzstatus in Griechenland zuerkannt wurde oder die bereits einen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt haben, sind rein spekulativ und nicht valide.

9. Welche Pilotstudien nach Artikel 9a VO 862/2007 hat die EU-Kommission bzw. Eurostat nach Kenntnis der Bundesregierung bislang eingeleitet (bitte mit Datum und Thema benennen), und an welchen dieser Studien beteiligt sich Deutschland mit welchen Daten (bitte ausführen)?

Am 28. Januar 2022 wurden Pilotstudien zu den Themen Asyl, Dublin, Durchsetzung der Zuwanderungsgesetzgebung und Aufenthaltstitel eingeleitet.

Die erbetene Aufschlüsselung kann, aufgrund ihres Umfangs, der Anlage 1* entnommen werden.

10. Hat die EU-Kommission nach Kenntnis der Bundesregierung bislang Durchführungsakte nach Artikel 10 VO 862/2007 erlassen, und wenn ja, welche (bitte mit Datum und Inhalt auflisten)?

Durchführungsakte nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 wurden, nach Kenntnis der Bundesregierung, bislang nicht erlassen.

11. Was waren die genauen Ergebnisse der AZR-Sonderauswertung (AZR = Ausländerzentralregister) im Jahr 2020 zu 37 000 „Ausreiseentscheidungen“ im Jahr 2020 bzw. 55 000 „Rückkehrentscheidungen“ des BAMF und 3 000 der Bundespolizei im Jahr 2019 (vgl. Bundestagsdrucksache 20/3707, S. 40 und 43; bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern, der erlassenden Behörde, dem Grund bzw. der Rechtsgrundlage der Entscheidung und weiteren gegebenenfalls erfassten Kategorien differenzieren)?

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/5849 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- a) Wurden bei der Sonderauswertung alle Rückkehrentscheidungen oder nur rechts- bzw. bestandskräftige Rückkehrentscheidungen berücksichtigt (bitte ausführen)?
- b) Gibt es einen Unterschied zwischen einer Ausreise- und einer Rückkehrentscheidung oder wurden beide Begriffe hier synonym verwendet (bitte gegebenenfalls darlegen)?
- c) Wer hat die Sonderauswertung mit welcher Zielsetzung veranlasst, und zu welchen Ergebnissen bzw. Erkenntnissen ist die Sonderauswertung diesbezüglich gekommen bzw. gab es weitere relevante Erkenntnisse (bitte gegebenenfalls darlegen)?

Die Fragen 11 bis 11c werden zusammen beantwortet.

Die in der Frage genannten Daten im „Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2018/1860, 2018/1861 und 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der dritten Generation sowie zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (SIS-III-Gesetz)“ (Bundestagsdrucksache 20/3707) stammten nicht alle aus einer AZR-Sonderauswertung, sondern aus verschiedenen anderen Quellen.

Nur die im Gesetzentwurf genannten rund 37 000 „Ausreiseentscheidungen“ stammen aus einer AZR-Sonderauswertung, welche jedoch nicht zur Erhebung des Erfüllungsaufwands des Gesetzentwurfs, sondern für die Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/27007 vorgenommen wurde. Es wird entsprechend auf die Antwort zu dieser Frage verwiesen.

Die im Gesetzesentwurf genannten 55 000 Rückkehrentscheidungen des BAMF wurden für den Referentenentwurf zum SIS-III-Gesetz für einen Erfüllungsaufwand zum Gesetz vom BAMF geschätzt und gehen auf den Jahreswert für das Jahr 2019 zurück. Es handelte sich dabei um eine grobe Prognose und nicht um das Ergebnis einer statistischen Auswertung. Es wurden dazu die Rückkehrentscheidungen (Abschiebungsandrohung, Abschiebungsanordnung, Ausreiseaufforderung) im Bereich Abschiebung (keine vollzogenen Abschiebungen) aus dem AZR im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019 zum Stichtag 30. Juni 2019 als Grundlage herangezogen.

Die im Gesetzesentwurf genannten 3 000 Rückkehrentscheidungen der Bundespolizei (BPOL) basieren auf einer entsprechend im Rahmen der Erstellung des Gesetzesentwurfs abgegebenen Schätzung des Bundespolizeipräsidiums für den Erfüllungsaufwand des Gesetzesentwurfs. Die Zahl stellt eine Schätzung dar und basiert auf der Anzahl der Datensätze der BPOL im AZR zu Ausreisefristsetzungen des Jahres 2019 unter Berücksichtigung und Annahme einer Erhöhung der Sachverhalte in den folgenden Jahren.

Antwort zu Frage 9:

Deutschland beteiligt sich an den Studien mit folgenden Daten:

Asyl

Indikatoren	Neue Aufschlüsselung(en)
Asylerstantragsteller, deren Anträge gemäß dem beschleunigten Verfahren bearbeitet wurden, nach Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Verfahrensart	Verfahrensart: i. ausgenommen von einem beschleunigten Verfahren bzw. einem Verfahren an der Grenze ii. bearbeitet unter einem beschleunigten Verfahren bzw. einem Verfahren an der Grenze iii. unbekannt
Registrierung von Asylerstantragstellern in Eurodac nach Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Registrierung in Eurodac	Registrierung in Eurodac: i. nicht registriert in Eurodac ii. registriert in Eurodac iii. unbekannt
Asylerstantragsteller, die Beweisdokumente vorgelegt haben, mithilfe deren ihre Identität festgestellt werden kann, nach Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Vorlage von Beweisdokumenten, mithilfe deren ihre Identität festgestellt werden kann	Vorlage von Beweisdokumenten, mithilfe deren ihre Identität festgestellt werden kann: i. Asylerstantragsteller, die Beweisdokumente vorgelegt haben, mithilfe deren ihre Identität festgestellt werden kann ii. Asylerstantragsteller, die keine Beweisdokumente vorgelegt haben, mithilfe deren ihre Identität festgestellt werden kann iii. Unbekannt
Zurückgezogene Asylanträge nach Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht, Art der Rücknahme und Monat des Antrags	Monat des Antrags: i. 0 bis 2 Monate ii. 3 bis 5 Monate iii. 6 bis 11 Monate iv. 12 bis 23 Monate v. 2 Jahre oder länger vi. Unbekannt

<p>Personen mit anhängigen Asylverfahren am Ende der Referenzperiode nach Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht und Verfahrensart</p>	<p>Verfahrensart:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. ausgenommen von einem beschleunigten Verfahren bzw. einem Verfahren an der Grenze ii. bearbeitet unter einem beschleunigten Verfahren bzw. einem Verfahren an der Grenze iii. unbekannt
<p>Personen mit anhängigen Asylverfahren am Ende der Referenzperiode nach Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht und Registrierung in Eurodac</p>	<p>Registrierung in Eurodac:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. nicht registriert in Eurodac ii. registriert in Eurodac iii. unbekannt
<p>Personen mit anhängigen Asylverfahren am Ende der Referenzperiode, die Beweisdokumente vorgelegt haben, mithilfe deren ihre Identität festgestellt werden kann, nach Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Vorlage von Beweisdokumenten, mithilfe deren ihre Identität festgestellt werden kann</p>	<p>Vorlage von Beweisdokumenten, mithilfe deren ihre Identität festgestellt werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Asylersantragsteller, die Beweisdokumente vorgelegt haben, mithilfe deren ihre Identität festgestellt werden kann ii. Asylersantragsteller, die keine Beweisdokumente vorgelegt haben, mithilfe deren ihre Identität festgestellt werden kann iii. Unbekannt
<p>Personen mit anhängigen Asylverfahren am Ende der Referenzperiode nach Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht und Monat des Antrags</p>	<p>Monat des Antrags:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. 0 bis 2 Monate ii. 3 bis 5 Monate iii. 6 bis 11 Monate iv. 12 bis 23 Monate v. 2 Jahre oder länger vi. Unbekannt
<p>Asylbewerber: Mutmaßlich unbegleitete Minderjährige, für die ein Vertreter während des Referenzjahres bestellt wurde, nach Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht und Art der Bestellung des Vertreters</p>	<p>Bestellung des Vertreters:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Asylbewerber: mutmaßlich unbegleitete Minderjährige, für die ein Vertreter bestellt wurde ii. Asylbewerber: mutmaßlich unbegleitete Minderjährige, für die kein Vertreter bestellt wurde iii. Unbekannt

<p>Asylbewerber: Mutmaßlich unbegleitete Minderjährige, für die ein Vertreter bis zum Ende des Referenzjahres bestellt wurde, nach Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht und Art der Bestellung des Vertreters</p> <p>Bestellung des Vertreters</p>	<p>Bestellung des Vertreters:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Asylbewerber: mutmaßlich unbegleitete Minderjährige, für die ein Vertreter bestellt wurde ii. Asylbewerber: mutmaßlich unbegleitete Minderjährige, für die kein Vertreter bestellt wurde iii. Unbekannt
<p>Abgelehnte Asylbewerber in erster Instanz während des Referenzjahres nach Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht, Grund der Ablehnung und Monat des Antrags</p>	<p>Monat des Antrags:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. 0 bis 2 Monate ii. 3 bis 5 Monate iii. 6 bis 11 Monate iv. 12 bis 23 Monate v. 2 Jahre oder länger vi. Unbekannt <p>Grund für die Ablehnung des Antrags:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Unzulässig: <ul style="list-style-type: none"> a. ein anderer Mitgliedstaat hat internationalen Schutz gewährt b. ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, wird als erster Asylstaat des Antragsstellers betrachtet c. ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, wird für den Antragssteller als sicherer Drittstaat betrachtet d. es handelt sich um einen Folgeantrag, bei dem zur Frage, ob dem Antragsteller Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, keine neuen Umstände oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind e. eine vom Antragsteller abhängige Person stellt förmlich einen Antrag, nachdem sie gemäß Artikel 7

	<p>Absatz 2 eingewilligt hat, dass ihr Fall Teil eines in ihrem Namen förmlich gestellten Antrags ist, und keine Tatsachen betreffend die Situation dieser Person vorliegen, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen</p> <ul style="list-style-type: none"> ii. unbegründet: <ul style="list-style-type: none"> a. unbegründet b. offensichtlich unbegründet unter einem beschleunigten Verfahren iii. der Antragsteller kann Schutz in seinem Herkunftsland in Anspruch nehmen iv. unbekannt
<p>Abgelehnte Asylbewerber in letzter Instanz während des Referenzjahres nach Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht, Grund der Ablehnung und Monat des Antrags</p>	<p>Monat des Antrags:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. 0 bis 2 Monate ii. 3 bis 5 Monate iii. 6 bis 11 Monate iv. 12 bis 23 Monate v. 2 Jahre oder länger vi. Unbekannt <p>Grund für die Ablehnung des Antrags:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Unzulässig: <ul style="list-style-type: none"> a. ein anderer Mitgliedstaat hat internationalen Schutz gewährt b. ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, wird als erster Asylstaat des Antragstellers betrachtet c. ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, wird für den Antragsteller als sicherer Drittstaat betrachtet d. es handelt sich um einen Folgeantrag, bei dem zur Frage, ob dem Antragsteller Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, keine neuen Umstände oder Erkenntnisse

	<p>zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind</p> <p>e. eine vom Antragsteller abhängige Person stellt förmlich einen Antrag, nachdem sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 eingewilligt hat, dass ihr Fall Teil eines in ihrem Namen förmlich gestellten Antrags ist, und keine Tatsachen betreffend die Situation dieser Person vorliegen, die einen gesonderten Antrag rechtfertigen</p> <p>ii. unbegründet:</p> <p>a. unbegründet</p> <p>b. offensichtlich unbegründet unter einem beschleunigten Verfahren</p> <p>iii. der Antragsteller kann Schutz in seinem Herkunftsland in Anspruch nehmen</p> <p>iv. unbekannt</p>
<p>Endgültige Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren über Asylanträge während des Referenzjahres nach Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht und Dauer des Rechtsmittelverfahrens</p>	<p>Dauer des Rechtsmittelverfahrens:</p> <p>i. weniger als 3 Monate</p> <p>ii. 3 bis 5 Monate</p> <p>iii. 6 bis 11 Monate</p> <p>iv. 12 bis 23 Monate</p> <p>v. 2 Jahre oder mehr</p> <p>vi. Unbekannt</p>
<p>Aberkennung und Entzug von erstinstanzlich oder letztinstanzlich gewährtem Status während des Referenzjahres nach Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht und Grund der Aberkennung oder des Entzugs</p>	<p>Grund der Aberkennung oder des Entzugs:</p> <p>i. Aberkennung</p> <p>a. Aberkennung des Flüchtlingsstatus</p> <p>b. Aberkennung des subsidiären Schutzstatus</p> <p>ii. Entzug</p> <p>a. Entzug des Flüchtlingsstatus</p> <p>b. Entzug des subsidiären Schutzstatus</p>

Dublin

Indikatoren	Neue Aufschlüsselung(en)
<p>Ankommende "Dublin"- Übernahmeersuchen nach ersuchendem Mitgliedstaat, Art des Übernahmeersuchens, Rechtsvorschriften, Geschlecht, Art des Bewerbers, Monat des Antrags, Alter und Staatsangehörigkeit</p>	<p>Monat des Antrags:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 3 Monate ii. 3 bis 5 Monate iii. 6 bis 11 Monate iv. 12 bis 23 Monate v. 2 Jahre oder mehr vi. kein Asylantrag (im berichtenden Mitgliedstaat gestellt) vii. unbekannt <p>Alter:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 14 Jahre ii. 14 bis 17 Jahre iii. 18 bis 34 Jahre iv. 35 bis 64 Jahre v. 65 Jahre und mehr vi. unbekannt <p>Staatsangehörigkeit</p>
<p>Ausgehende "Dublin"- Übernahmeersuchen nach Aufnahmemitgliedstaat, Art des Übernahmeersuchens, Rechtsvorschriften, Geschlecht, Art des Bewerbers, Monat des Antrags, Alter und Staatsangehörigkeit</p>	<p>Monat des Antrags</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 3 Monate ii. 3 bis 5 Monate iii. 6 bis 11 Monate iv. 12 bis 23 Monate v. 2 Jahre oder mehr vi. kein Asylantrag (im berichtenden Mitgliedstaat gestellt) vii. unbekannt <p>Alter:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 14 Jahre ii. 14 bis 17 Jahre iii. 18 bis 34 Jahre iv. 35 bis 64 Jahre v. 65 Jahre und mehr

	<p>vi. unbekannt</p> <p>Staatsangehörigkeit</p>
<p>Anhängige ankommende "Dublin"- Übernahmeersuchen nach ersuchendem Mitgliedstaat, Art des Übernahmeersuchens, Geschlecht, Art des Bewerbers, Monat des Antrags, Alter und Staatsangehörigkeit</p>	<p>Monat des Antrags</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 3 Monate ii. 3 bis 5 Monate iii. 6 bis 11 Monate iv. 12 bis 23 Monate v. 2 Jahre oder mehr vi. kein Asylantrag (im berichtenden Mitgliedstaat gestellt) vii. unbekannt <p>Alter:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 14 Jahre ii. 14 bis 17 Jahre iii. 18 bis 34 Jahre iv. 35 bis 64 Jahre v. 65 Jahre und mehr vi. unbekannt <p>Staatsangehörigkeit</p>
<p>Anhängige ausgehende "Dublin"- Übernahmeersuchen nach Aufnahmemitgliedstaat, Art des Übernahmeersuchens, Geschlecht, Art des Bewerbers, Monat des Antrags, Alter und Staatsangehörigkeit</p>	<p>Monat des Antrags</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 3 Monate ii. 3 bis 5 Monate iii. 6 bis 11 Monate iv. 12 bis 23 Monate v. 2 Jahre oder mehr vi. kein Asylantrag (im berichtenden Mitgliedstaat gestellt) vii. unbekannt <p>Alter:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 14 Jahre ii. 14 bis 17 Jahre iii. 18 bis 34 Jahre iv. 35 bis 64 Jahre v. 65 Jahre und mehr

	<p>vi. unbekannt</p> <p>Staatsangehörigkeit</p>
<p>Ankommende "Dublin"- Informationensersuchen nach ersuchendem Mitgliedstaat, Rechtsvorschriften, Geschlecht, Art des Bewerbers, Monat des Antrags, Alter und Staatsangehörigkeit</p>	<p>Monat des Antrags</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 3 Monate ii. 3 bis 5 Monate iii. 6 bis 11 Monate iv. 12 bis 23 Monate v. 2 Jahre oder mehr vi. kein Asylantrag (im berichtenden Mitgliedstaat gestellt) vii. unbekannt <p>Alter:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 14 Jahre ii. 14 bis 17 Jahre iii. 18 bis 34 Jahre iv. 35 bis 64 Jahre v. 65 Jahre und mehr vi. unbekannt <p>Staatsangehörigkeit</p>
<p>Ausgehende "Dublin"- Informationensersuchen nach Aufnahmemitgliedstaat, Rechtsvorschriften, Geschlecht, Art des Bewerbers, Monat des Antrags, Alter und Staatsangehörigkeit</p>	<p>Monat des Antrags</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 3 Monate ii. 3 bis 5 Monate iii. 6 bis 11 Monate iv. 12 bis 23 Monate v. 2 Jahre oder mehr vi. kein Asylantrag (im berichtenden Mitgliedstaat gestellt) vii. unbekannt <p>Alter:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 14 Jahre ii. 14 bis 17 Jahre iii. 18 bis 34 Jahre iv. 35 bis 64 Jahre v. 65 Jahre und mehr

	<p>vi. unbekannt</p> <p>Staatsangehörigkeit</p>
<p>Antworten auf eingehende "Dublin"- Informationensuchen nach ersuchendem Mitgliedstaat, Rechtsvorschriften, Dauer der Antwort, Geschlecht, Art des Bewerbers, Monat des Antrags, Alter und Staatsangehörigkeit</p>	<p>Monat des Antrags</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 3 Monate ii. 3 bis 5 Monate iii. 6 bis 11 Monate iv. 12 bis 23 Monate v. 2 Jahre oder mehr vi. kein Asylantrag (im berichtenden Mitgliedstaat gestellt) vii. unbekannt <p>Alter:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 14 Jahre ii. 14 bis 17 Jahre iii. 18 bis 34 Jahre iv. 35 bis 64 Jahre v. 65 Jahre und mehr vi. unbekannt <p>Staatsangehörigkeit</p>
<p>Antworten auf ausgehende "Dublin"- Informationensuchen nach Aufnahmemitgliedstaat, Rechtsvorschriften, Dauer der Antwort, Geschlecht, Art des Bewerbers, Monat des Antrags, Alter und Staatsangehörigkeit</p>	<p>Monat des Antrags</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 3 Monate ii. 3 bis 5 Monate iii. 6 bis 11 Monate iv. 12 bis 23 Monate v. 2 Jahre oder mehr vi. kein Asylantrag (im berichtenden Mitgliedstaat gestellt) vii. unbekannt <p>Alter:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 14 Jahre ii. 14 bis 17 Jahre iii. 18 bis 34 Jahre iv. 35 bis 64 Jahre v. 65 Jahre und mehr

	<p>vi. unbekannt</p> <p>Staatsangehörigkeit</p>
<p>Einseitige Dublin-Entscheidungen nach Mitgliedstaat, Art der Entscheidung, Geschlecht, Art des Bewerbers, Monat des Antrags, Alter und Staatsangehörigkeit</p>	<p>Monat des Antrags</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 3 Monate ii. 3 bis 5 Monate iii. 6 bis 11 Monate iv. 12 bis 23 Monate v. 2 Jahre oder mehr vi. kein Asylantrag (im berichtenden Mitgliedstaat gestellt) vii. unbekannt <p>Alter:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 14 Jahre ii. 14 bis 17 Jahre iii. 18 bis 34 Jahre iv. 35 bis 64 Jahre v. 65 Jahre und mehr vi. unbekannt <p>Staatsangehörigkeit</p>
<p>Entscheidungen über ankommende "Dublin"-Übernahmeersuchen nach ersuchendem Mitgliedstaat, Art der Entscheidung, Art des Übernahmeersuchens, Rechtsvorschriften, Geschlecht, Art des Bewerbers, Monat des Antrags, Alter und Staatsangehörigkeit</p>	<p>Monat des Antrags</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 3 Monate ii. 3 bis 5 Monate iii. 6 bis 11 Monate iv. 12 bis 23 Monate v. 2 Jahre oder mehr vi. kein Asylantrag (im berichtenden Mitgliedstaat gestellt) vii. unbekannt <p>Alter:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 14 Jahre ii. 14 bis 17 Jahre iii. 18 bis 34 Jahre iv. 35 bis 64 Jahre v. 65 Jahre und mehr

	<p>vi. unbekannt</p> <p>Staatsangehörigkeit</p>
<p>Entscheidungen über ausgehende "Dublin"-Übernahmeersuchen nach Aufnahmemitgliedstaat, Art der Entscheidung, Art des Übernahmeersuchens, Rechtsvorschriften, Geschlecht, Art des Bewerbers, Monat des Antrags, Alter und Staatsangehörigkeit</p>	<p>Monat des Antrags</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 3 Monate ii. 3 bis 5 Monate iii. 6 bis 11 Monate iv. 12 bis 23 Monate v. 2 Jahre oder mehr vi. kein Asylantrag (im berichtenden Mitgliedstaat gestellt) vii. unbekannt <p>Alter:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 14 Jahre ii. 14 bis 17 Jahre iii. 18 bis 34 Jahre iv. 35 bis 64 Jahre v. 65 Jahre und mehr vi. unbekannt <p>Staatsangehörigkeit</p>
<p>Ankommende "Dublin"-Überstellungen nach ersuchendem Mitgliedstaat, Rechtsvorschriften, Dauer der Überstellung, Geschlecht, Art des Bewerbers, Monat des Antrags, Alter und Staatsangehörigkeit</p>	<p>Monat des Antrags</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 3 Monate ii. 3 bis 5 Monate iii. 6 bis 11 Monate iv. 12 bis 23 Monate v. 2 Jahre oder mehr vi. kein Asylantrag (im berichtenden Mitgliedstaat gestellt) vii. unbekannt <p>Alter:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 14 Jahre ii. 14 bis 17 Jahre iii. 18 bis 34 Jahre iv. 35 bis 64 Jahre v. 65 Jahre und mehr

	<p>vi. unbekannt</p> <p>Staatsangehörigkeit</p>
<p>Ausgehende "Dublin"-Überstellungen nach Aufnahmemitgliedstaat, Rechtsvorschriften, Dauer der Überstellung, Geschlecht, Art des Bewerbers, Monat des Antrags, Alter und Staatsangehörigkeit</p>	<p>Monat des Antrags</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 3 Monate ii. 3 bis 5 Monate iii. 6 bis 11 Monate iv. 12 bis 23 Monate v. 2 Jahre oder mehr vi. kein Asylantrag (im berichtenden Mitgliedstaat gestellt) vii. unbekannt <p>Alter:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 14 Jahre ii. 14 bis 17 Jahre iii. 18 bis 34 Jahre iv. 35 bis 64 Jahre v. 65 Jahre und mehr vi. unbekannt <p>Staatsangehörigkeit</p>
<p>Anhängige ankommende "Dublin"-Überstellungen nach ersuchendem Mitgliedstaat, Geschlecht, Art des Bewerbers, Monat des Antrags, Alter und Staatsangehörigkeit</p>	<p>Monat des Antrags</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 3 Monate ii. 3 bis 5 Monate iii. 6 bis 11 Monate iv. 12 bis 23 Monate v. 2 Jahre oder mehr vi. kein Asylantrag (im berichtenden Mitgliedstaat gestellt) vii. unbekannt <p>Alter:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. weniger als 14 Jahre ii. 14 bis 17 Jahre iii. 18 bis 34 Jahre iv. 35 bis 64 Jahre v. 65 Jahre und mehr

	vi. unbekannt
	Staatsangehörigkeit
Anhängige ausgehende "Dublin"-Überstellungen nach Aufnahmemitgliedstaat, Geschlecht, Art des Bewerbers, Monat des Antrags, Alter und Staatsangehörigkeit	Monat des Antrags i. weniger als 3 Monate ii. 3 bis 5 Monate iii. 6 bis 11 Monate iv. 12 bis 23 Monate v. 2 Jahre oder mehr vi. kein Asylantrag (im berichtenden Mitgliedstaat gestellt) vii. unbekannt Alter: i. weniger als 14 Jahre ii. 14 bis 17 Jahre iii. 18 bis 34 Jahre iv. 35 bis 64 Jahre v. 65 Jahre und mehr vi. unbekannt Staatsangehörigkeit

Durchsetzung der Zuwanderungsgesetzgebung und Aufenthaltstitel

Bis zum 31.03.2023 werden Pilotstudien zum Thema Personen mit Ausweisungsstatus an Eurostat übermittelt werden.

Folgende Daten sind von Eurostat hierzu gewünscht:

Indikatoren	Neue Aufschlüsselung(en)
Drittstaatsangehörige und drittstaatsangehörige unbegleitete Minderjährige, die die Entscheidung erhalten haben das Land zu verlassen, nach Grund, Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit	Alle Nicht möglich: unbegleitete Minderjährige, Grund
Drittstaatsangehörige und drittstaatsangehörige unbegleitete Minderjährige, die die Entscheidung	Alle Nicht möglich: unbegleitete Minderjährige

erhalten haben das Land zu verlassen in Kombination mit einer Wiedereinreisesperre, nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit	
Drittstaatsangehörige und drittstaatsangehörige unbegleitete Minderjährige, die zur Festnahme oder einem vergleichbaren Akt ausgeschrieben wurden, nach Art der Festnahme/Alternative, Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit	Alle Nicht möglich: unbegleitete Minderjährige, Art der Festnahme
Drittstaatsangehörige und drittstaatsangehörige unbegleitete Minderjährige, die aufgrund eines Rückübernahmeabkommens ausgereist sind, nach Art des Rückübernahmeüberkommens Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit	Alle Nicht möglich: gesamt

Aus dem AZR werden nur die in der Tabelle genannten, im Registerportal vorhandenen Daten übermittelt.

